

## Verpflichtung

über die Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung von gegenseitig mitgeteilten Daten und Informationen

zwischen

Hitega Präzisionsmechanik GmbH  
Bahnhofstr.126  
84140 Gangkofen

-nachfolgend Hitega genannt-

und

..  
..  
..

-nachfolgenden LIEFERANT genannt-

Um eine Zusammenarbeit und den gegenseitigen Austausch von Angeboten und Anfragen zu ermöglichen, werden sich beide Firmen, ohne bereits vertragliche Vereinbarungen getroffen zu haben, gegenseitig geheimhaltungsbedürftige Daten und Informationen zugänglich machen.

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die von dem anderen Vertragspartner – in welcher Form auch immer - mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten und Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für den angegebenen Zweck zu verwenden und sie – ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners - weder ganz noch teilweise für eigene Zwecke zu verwerten.

Zwischen Hitega und LIEFERANT wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieses Vertrages sind alle von Hitega an den LIEFERANT in schriftlicher, mündlicher oder anderer Form (insbesondere, aber nicht nur, alle elektronischen, digitalen und ähnlichen Formen) übergebenen Daten, wie z.B. Zeichnungen, Dokumente, Spezifikationen, Stücklisten, Preisindikationen oder sonstige Aussagen, etc. (nachfolgend INFORMATION genannt)
2. Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf INFORMATIONEN die nachweislich:
  - zum Stand der Technik gehören oder allgemein in der Öffentlichkeit bekannt sind ,

- der empfangene Vertragspartner im Zeitpunkt der Offenbarung bereits inhaltsgleich besaß oder die von ihm unabhängig von den erhaltenen Daten und Informationen erarbeitet werden,
  - auf Grund gesetzlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zwingend zugänglich gemacht werden müssen.
3. Hitega behält sich vor, die dem anderen Vertragspartner übermittelten INFORMATIONEN zum Schutz anzumelden und behält sich auch im Übrigen alle Rechte daran vor (einschließlich sonstiger gewerblicher Schutz- und Urheberrechte). Die Offenbarung von INFORMATIONEN beinhaltet für den anderen Vertragspartner nicht das Recht, sie seinerseits zum Schutz anzumelden. Mit der Offenbarung ist auch nicht die Vergabe von Lizenzrechten verbunden.
  4. Patente, Patenanmeldungen, Gebrauchsmuster, etc. von Hitega sind zu respektieren und nicht durch Anfechtungs-, Nichtigkeits- oder Löschungsklage anzugreifen bzw. über Dritte nicht solche Schritte einzuleiten und Dritte nicht mit der Durchführung solcher Schritte zu beauftragen.
  5. Der Lieferant verpflichtet sich
    - die INFORMATIONEN streng vertraulich im Sinne eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu behandeln und ausschließlich für die Erstellung von Angeboten und/oder für die Bearbeitung von Aufträgen zu verwenden und nur solchen Personen zugänglich zu machen, die direkt mit dieser Aufgabenstellung beauftragt sind;
    - diese INFORMATIONEN Dritten nicht zugänglich zu machen und die INFORMATIONEN mit gleicher Sorgfalt zu verwahren, die der LIEFERANT für die Verwahrung von eigenen, vertraulichen Dokumenten aufbringt;
    - die mit Auftrag von Hitega gefertigten Teile weder direkt noch über Dritte an Endverbraucher oder Handelsorganisationen zur Lieferung anzubieten und/oder zu verkaufen und auch nicht durch Dritte mit der Zielsetzung fertigen zu lassen, die Teile für eigene Rechnung anzubieten und/oder zu verkaufen.
  6. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht die mit den Vertragspartnern verbundenen Gesellschaften, vorausgesetzt, dass diese gleiche Verpflichtungen einhalten.
  7. Die Vertragspartner stehen einander dafür ein, dass Ihre Mitarbeiter – soweit diese Kenntnis von den erhaltenen Daten und Informationen erlangen oder erlangen können – zu gleicher Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden. Die Verpflichtungen der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt.
  8. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Hitega in schriftlicher Form erhaltenen INFORMATIONEN unverzüglich nach erstmaliger, schriftlicher oder mündlicher Anforderung ohne Zurückbehaltung von Kopien an Hitega zurückzugeben.

9. Der LIEFERANT haftet gegenüber Hitega bei Verstößen gegen diesen Geheimhaltungsvertrag mit einer dem Schaden angemessenen Vertragsstrafe für jeden Verstoß. Die Beweislast für Nichtverschulden trägt der LIEFERANT.
  
10. Exklusivität  
Sollte aus dem Gegenstand dieses Vertrages ein Produkt oder Produkte entstehen, die Hitega bei dem LIEFERANT bestellt, so darf der LIEFERANT das (die) Produkt(e) sowie alle Einzelteile und Baugruppen, aus denen das (die) Produkt(e) besteht(en), weder direkt noch über Dritte an Wettbewerber des Bestellers als Ersatzteil den Endverbrauchern oder Handelsorganisationen zur Lieferung anbieten und/oder verkaufen, noch durch Dritte mit der Zielsetzung fertigen lassen, das (die) Produkt(e) und alle Einzelteile und Baugruppen für eigene Rechnung zu verkaufen.
  
11. Dieser Vertrag betrifft alle Geschäfte zwischen Hitega und LIEFERANT, auch wenn in den entsprechenden Bestellungen bzw. Schriftstücken nicht ausdrücklich auf diesen Vertrag verwiesen wurde. Dies gilt in gleicher Weise auch für mündliche Bestellungen bzw. Absprachen.
  
12. Änderungen dieses Vertrages gelten nur in schriftlicher Form und mit Zustimmung durch Hitega und dem LIEFERANT. Auf die Einrede der mündlichen Vertragsänderung wird für alle Fälle verzichtet.
  
13. Dieser Vertrag ersetzt alle vorangegangene Korrespondenz zum Thema Vertraulichkeit.
  
14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, in einem solchen Falle ggf. die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinne dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck, soweit das möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.
  
15. Dieser Vertrag tritt in Kraft mit seiner Unterzeichnung durch Hitega und dem LIEFERANTEN. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag enden zwei Jahre nach dem Ende der vertraglichen Zusammenarbeit oder zwei Jahre nach der Beendigung der laufenden Projekte. Kommt eine solche Zusammenarbeit nicht zustande, enden die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zwei Jahre nach dessen Unterzeichnung.
  
16. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.



The Spirit of Precision

Datum:

Ort:

.....

.....

Hitega